

Bearbeitet durch Fritz Ruch
Tel. 031/323 75 38 / Fax. 031/322 57 13
E-Mail: fritzernst.ruch@bav.admin.ch
Reg. Nr. 542.0 sf

3003 Bern, 15. Juli 2003

An die Adressaten
gemäss Verteilerliste

RS - KTU Nr. 8

Einsatz von angemieteten Fahrgastschiffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Ihrem Kreise sind wir um eine Stellungnahme betreffend die binnenschifffahrtsrechtlichen Rahmenbedingungen beim Mieten von Fahrgastschiffen ersucht worden. Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob ein durch ein öffentliches Schifffahrtsunternehmen gemietetes Fahrgastschiff und dessen Personal einer Prüfung durch das Bundesamt für Verkehr unterliegen. Im Folgenden werden wir zunächst die allgemeine Regelung darlegen und anschliessend auf die Möglichkeit einer Abweichung in Einzelfällen hinweisen.

Die Schiffbauverordnung (SBV; SR 747.201.7) regelt im Artikel 1 Absatz 1 den Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen. Sollen bestehende Schiffe angeschafft werden, sind deren Pläne und Berechnungen von der zuständigen Behörde zu genehmigen¹. Schiffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden². Ungeachtet der Rechtsverhältnisse an den Schiffen (Leasing, Miete), gilt dies auch für Schiffe, die temporär zugemietet werden. Letztlich ist nämlich der Verwendungszweck der Schiffe für die Rechtsanwendung massgeblich. Andernfalls könnten die obgenannten Vorschriften durch die Zumietung aller Schiffe umgangen werden. Infolgedessen können alle im Einsatz stehenden Schiffe öffentlicher Schifffahrtsunternehmen, auch die temporär Zugemieteten, nur in Betrieb genommen werden, wenn ein durch das Bundesamt für Verkehr ausgestellter Schiffsausweis vorliegt.

Der Betrieb von Schiffen darf nur ausgebildetem und geprüftem Personal übertragen werden. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation regelt gemäss Artikel 43 Absatz 2 SBV die Ausbildung, die Prüfung und die Voraussetzungen für den Einsatz des Schiffspersonals in öffentlichen Schifffahrtsunternehmen. Die Prüfungen für Schiffsführer öffentlicher Schifffahrtsunternehmen werden vom Bundesamt für Verkehr und dem Unternehmen zusammen abgenommen. Das Bundesamt für Verkehr entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist und stellt den Schiffsführerausweis aus³. Ungeachtet des Dienstverhältnisses, sei er nun ständiger oder bloss temporär Angestellter, muss ein Schiffsführer, der in einem öffentlichen Schifffahrtsunternehmen eingesetzt wird, eine entsprechende Prüfung absolviert haben.

¹ Art. 17 Abs. 2 Schiffbauverordnung (SBV)

² Art. 18 SBV

³ zu Art. 45 Ziffer 3.1 der Ausführungsbestimmungen zur SBV (AB-SBV, SR 747.201.71)

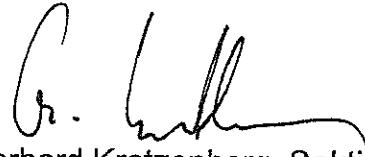
Der Bundesrat hat in Artikel 8 der Schiffbauverordnung Bestimmungen erlassen, welche der zuständigen Behörde die Kompetenz einräumen, unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften abzuweichen. Die Verankerung dieser Rechtsnorm erfolgte unter anderem in der Absicht, besondere betriebliche Bedürfnisse der Schifffahrtsunternehmen zu berücksichtigen. Dazu zählt u.a. die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse geeignete Verwaltungsmassnahmen sofort zu treffen und sie bei veränderter Situation anzupassen. Diese Regelung stellt sicher, dass die zuständige Behörde kompetent ihre Aufsichts- und Entscheidfunktionen im Bereich der öffentlichen Schifffahrtsbetriebe erfüllen kann.

Zusammenfassend stellen wir im Grundsatz fest, dass beim Mieten von Fahrgastschiffen durch öffentliche Schifffahrtsunternehmen sowohl das Schiff als auch das Personal einer Prüfung durch das Bundesamt für Verkehr unterliegen. Indessen kann das Bundesamt für Verkehr im Rahmen des geltenden Binnenschifffahrtsrechtes unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Vorschriften tolerieren.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Schifffahrt



Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

An die Adressaten gemäss Verteilerliste:

Eidg. konzessionierte Schifffahrtsunternehmen

Kopie z. K. an:

- MAJ, sf/aa (2)